

05.07.2000

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 4.7.2000 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBI. Nr. 3/1998, wird
verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 95 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Der Monatsbezug des Bürgermeisters erhöht sich für jene Zeiträume, in denen der Bürgermeister gleichzeitig referatsführender Stadtrat ist
 - a) ab 1.1.2001 um 2,5 v.H.
 - b) ab 1.1.2002 um 2,5 v.H.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 und 2 gebühren 14mal jährlich.
Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 25 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters erhöht sich für jene Zeiträume, in denen der Vizebürgermeister gleichzeitig referatsführender Stadtrat ist
 - a) ab 1.1.2001 um 2,5 v.H.
 - b) ab 1.1.2002 um 2,5 v.H.des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 und 2 gebühren 14mal jährlich.
Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 15 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Der Monatsbezug der Mitglieder des Stadtrates erhöht sich für jene Zeiträume, in denen die Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig referatsführende Stadträte sind
 - a) ab 1.1.2001 um 2,5 v.H.
 - b) ab 1.1.2002 um 2,5 v.H.
 des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 und 2 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4

Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Den Ortsvorstehern von Feldkirch-Innenstadt, Levis, Altenstadt, Gisingen, Nofels, Tosters und Tisis gebührt für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in der Höhe von 6,7 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 zuzüglich einem Erhöhungsbetrag.
Die Erhöhungsbeträge aller Ortsvorsteher zusammen betragen 23,1 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g Bezügegesetz 1998 und werden entsprechend dem prozentuellen Anteil der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteiles an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Feldkirch den einzelnen Ortsvorstehern zugewiesen, wobei als Vergleichsgröße die Ergebnisse der Verwaltungszählung zum 30. September des jeweiligen Vorjahres herangezogen werden.
- (2) Die Ortsvorsteherentschädigungen gebühren 12mal jährlich.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

- (1) Den Mitgliedern (Ersatzleuten) der Stadtvertretung, den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ausschüsse nach § 51 Gemeindegesetz mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Berufungskommission gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,3 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortsvorstehern gebührt kein Sitzungsgeld.
- (3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses gebührt für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. für die Ausübung der Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 0,15 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 pro Stunde.
- (4) Allfällige Krankenversicherungsbeiträge für Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 werden zur Gänze von der Stadt Feldkirch getragen.

§ 6 Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach §§ 1, 2 und 3 sowie die Entschädigung nach §§ 4 und 5 erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

§ 7 Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Stadtrates gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 28.4.1998 in der Fassung der Verordnung vom 16.5.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister